



Stadt Plau am See
Stadtvertretung Plau am See

Markt 2 - 19395 Plau am See
☎ (03 87 35) 4 94 – 0 Fax: (03 87 35) 4 94 – 60

Amt/Abteilung: Hauptamt
Auskunft erteilt: Birgit Kinzilo
Durchwahl: 494 17
Email: b.kinzilo@amtplau.de
Aktenzeichen:

Protokoll

8. Sitzung der Stadtvertretung Plau am See am Mittwoch, 16.12.2020

Tagungsort: Regionale Schule am Klüschenberg, Aula
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:40 Uhr

Anwesende Mitglieder:

Klaus Baumgart, Dimitrios Dagdelenidis, Birgit Falk, Jens Fengler, Heike Hartung, Sven Hoffmeister, Jana Krohn, Kathrin Mach, Dr. Uwe Schlaak, Dirk Tast, Timo Weisbrich

Entschuldigte Mitglieder:

Michael Klähn, Anke Pohla, Michael Feddeler, Sabrina Bahre

An der Sitzung unentschuldigt nicht teilgenommen:

Hannes Behrens, Renate Kloth, Frank Neubauer, Marco Rixin

von der Verwaltung:

Norbert Reier, Bürgermeister der Stadt Plau am See

Sabine Henke, Amtsleiterin Hauptamt

Marika Seewald, Kämmerin

Eckehard Salewski, Amtsleiter Ordnungsamt

Arno Kühnel, Amtsleiter Bau- und Planungsamt

Frau Zabel

Frau Jonel bis zum TOP 6.6

Birgit Kinzilo, Protokollantin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

-
- | | |
|-------------|--|
| zu 1 | Eröffnung |
| zu 2 | Bestellung einer Protokollführerin |
| zu 3 | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils vom 21.10.2020 |
| zu 4 | Mitteilungen |
| zu 4.1 | Mitteilungen des Bürgermeisters |
| zu 4.1.1 | Bericht der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Plau mbH |
| zu 4.2 | Mitteilungen des Bürgervorstehers |
| zu 4.3 | Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister |
| zu 4.4 | Einwohnerfragestunde |
| zu 5 | Sonstiges |
-

...

zu 6 Beschlussfassung - öffentlich

- zu 6.1 Beschluss zur Bestimmung der Schutzziele im Rahmen der Brand-schutzbedarfsplanung
- zu 6.2 Haushaltssatzung 2020 des Städtebaulichen Sondervermögens-Korrekturbeschluss
- zu 6.3 Neue Verwaltungsgebührensatzung Stadt Plau am See
- zu 6.4 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs-steuer in der Stadt Plau am See vom 04.12.2006
- zu 6.5 Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Biblio-thek der Stadt Plau am See
- zu 6.6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasser-beseitigung der Stadt Plau am See

Nicht öffentlicher Teil:

- zu 7 Nicht öffentlicher Teil:
- zu 7.1 Genehmigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils vom 21.10.2020
- zu 8 Sonstiges

P r o t o k o l l:**Öffentlicher Teil:**

-
- zu 1 Eröffnung
-

Herr Tast als Bürgervorsteher eröffnet den öffentlichen Teil der 8. Sitzung der Stadtvertretung und begrüßt den Bürgermeister, die Damen und Herren der Stadtvertretung, der Verwaltung, die Einwohner unserer Stadt sowie die Vertreter der Presse auf das Herzlichste

Trotz des Fernbleibens einer Fraktion „Wir Leben Demokratie“ sind wir heute beschlussfähig. Das Handeln dieser Fraktion löst Unverständnis aus, da die Bedingungen vor Ort die Hygieneregeln einhalten und insbesondere die Abstände und die Verwendung von zur Verfügung gestellten FFP2-Masken es zulassen, eine ordnungsgemäße Sitzung durchzuführen. Im Hauptausschuss haben wir beraten, ob die Durchführung dieser Stadtvertreter-sitzung möglich ist oder nicht und haben uns, auch aufgrund der anstehenden Tagesordnung, für die Durchführung der Sitzung entschieden. Dazu werden wir unter dem Punkt „Sonstiges“ im nicht öffentlichen Teil die Diskussion eröffnen.

Die Einladungen sind ordnungsgemäß ergangen. Von 19 Stadtvertretern sind 11 anwesend, somit ist die Stadtvertretung beschlussfähig.

Herr Tast fragt nach Ergänzungen bzw. Änderungswünschen zur Tagesordnung.

Herr Reier beantragt, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Tagesordnungspunkte 4.1.1 „Bericht der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Plau mbH“, Punkt 6.1 „Beschluss zur Bestimmung der Schutzziele im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung“ von der Tagesordnung genommen werden und auf der nächsten Stadtvertreterversammlung behandelt werden, sofern es zulässig ist. Aufgrund der jetzigen Situation sollte die Sitzung kurz und bündig abgehalten werden. Diese Themen benötigen mehr Zeit, um sie abzuhandeln. Die Möglichkeit, sich näher mit dieser Situation zu beschäftigen, ist aus zeitlichen Gründen heute nicht gegeben.

Herr Tast:

Wir stimmen über die Absetzung der Tagesordnungspunkte einzeln ab:

4.1.1 „Bericht der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Plau mbH“

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

angenommen

6.1 „Beschluss zur Bestimmung der Schutzziele im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung“

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

angenommen

Abstimmung über die geänderte Tagesordnung:

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

angenommen

zu 2 Bestellung einer Protokollführerin

Frau Kinzilo wird als Protokollführerin bestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils vom
21.10.2020

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtvertretung am 21.10.2020 wird genehmigt.

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	10	0	1	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

angenommen

zu 4 Mitteilungen

zu 4.1 Mitteilungen des Bürgermeisters

Sehr geehrte StadtvertreterInnen und Stadtvertreter, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, werte Gäste,

im Vorfeld dieser Sitzung wurde über die Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem aktuellen Corona-Infektionsgeschehen diskutiert, auch, ob die Sitzung verschoben werden sollte. In Absprache mit den Fraktionen haben wir uns geeinigt, die Veranstaltung zügig durchzuführen. Da Anfang des Jahres 2021 die entsprechenden Bescheide für Abwasser- und für die Zweitwohnungssteuer erlassen werden, sollten wir auch dafür die rechtlichen Grundlagen sicherstellen. Es ist zu erwarten, dass es bis März 2021 immer noch Auswirkungen der Betätigung im Zusammenhang mit der Pandemie geben wird, was wir nicht hoffen. Ungeachtet dessen müssen wir als Verwaltung handlungsfähig bleiben. Unser Hygienekonzept für die heutige Sitzung beinhaltet die Sicherstellung der Desinfektionsmöglichkeiten, den 1,5 m Abstand, die Maskenpflicht, dazu halten wir für jeden Teilnehmer ein FFP-2-Atemschutzmaske vor. Beim Sprechen ins Mikrofon darf die Maske abgesetzt werden und das Mikrofon ist bei Weitergabe zu desinfizieren. Sollten wir nach 1 Stunde die Beratung nicht abgeschlossen haben, werden wir eine Lüftungspause nutzen. Die Durchführung von Gremiensitzungen ist auch im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-VO von M-V zulässig.

Verwaltung:

Zur Arbeit der Verwaltung ändert sich wenig. Wir nutzen Überstunden und Urlaub, um im Quarantänefall auch weitere Leistungen zu erbringen.

Wo Hausarbeit möglich ist, lassen wir auch entsprechende Arbeitsplätze einrichten. Zur Kontrolle und Erfassung der Bürgerinnen und Bürger unseres Amtes werden Termine vergeben. Ein Antragsstau durch eingeschränkte Leistungen wollen wir vermeiden. Am 23.12. und 30.12. bleibt die Verwaltung geschlossen.

Im neuen Jahr, sobald unsere Kämmerin wieder arbeitsfähig ist, werden wir uns den Haushalt 2021 widmen und für die nächste Sitzung der Stadtvertretung als Beschlussvorlage vorbereiten. Solange befinden wir uns in der vorläufigen Haushaltsführung und dürfen nur pflichtige Aufgaben finanzieren. Die Stadtvertretung muss auch den Wahltermin für den neuen Bürgermeister für 2021 beschließen und abklären, bis wann Wahlvorschläge einzureichen sind und wie die Ausschreibung erfolgen soll. Der Bund hat den Wahltermin am 26.09.2021 schon beschlossen. Wenn der Wahltermin für die Landtagwahl klar ist, könnten wir auch den

Termin für die Wahl des Bürgermeisters einordnen, der höchstwahrscheinlich dann auch der 26.09.2020 sein wird.

Städtepartnerschaft:

Leider mussten auch die Feierlichkeiten zum 30-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft mit Plön aufgrund der Pandemie verschoben werden. Es ist aber noch gelungen, am 11.12.2020 in Plön hinter dem Kreismuseum einen Amberbaum zu pflanzen und ein Schild aufzustellen, das wir der Stadt Plön gespendet haben. Ich soll Sie alle ganz herzlich von meinem Kollegen Lars Winter und von der Bürgervorsteherin Frau Mechthilde von Waldersee grüßen.

Jahresabschluss der Wohnungsgesellschaft Plau mbH

Informationen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsgesellschaft mbH Plau: Die Wohnungsgesellschaft mbH hat 2019 einen Jahresfehlbetrag von -16.359,57 € erwirtschaftet. Die Gesellschaft verfügt über ein Eigenkapital in Höhe von 3.171.132,62 €. Der Fehlbetrag resultiert aus der Umbuchung einer Investitionsrechnung in eine Aufwandsrechnung. Diese Umbuchung wurde durch die Prüfungsgesellschaft Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs- GmbH veranlasst. Beanstandungen im Zusammenhang mit der Prüfung wurden nicht getätigt. Der Jahresabschluss kann vom 17.12.2020 bis zum 20.01.2021 im Sekretariat des Bürgermeisters eingesehen werden.

Antrag der Fraktion „Wir Leben Demokratie“

Die Fraktion „Wir Leben Demokratie“ hat einen Antrag gestellt, die Sitzung der Stadtvertretung auf Grund der Corona-Situation zu verschieben und nach einem passenden Vorschlag der Verwaltung für das Jahr 2021 neu einzuberufen, soweit die Umstände es zulassen.

Unverständlich für Herrn Reier, denn Herr Rexin befand sich gestern Abend auf der Kreistagssitzung, die 3 Stunden dauerte und liest sein Antwortschreiben vor, das jeweils alle Fraktionsvorsitzende zur Kenntnis erhalten haben:

Werte Mitglieder der Fraktion WLD,

es ist sehr bedauerlich und im Rahmen der Kommunalverfassung rechtswidrig, entsprechend der Kommunalverfassung § 19 und § 23 Abs. 3, soweit keine Gründe benannt werden, die eine Teilnahme verhindern sollte, der Sitzung fern zu bleiben. Es ist umso unverständlicher, dass Sie als Fraktionsvorsitzender einen Tag vor der Stadtvertretersitzung am Kreistag teilnehmen, aber der Sitzung der Stadtvertretung fern bleiben. Auch der Erlass der neuen Corona-Landes VO lässt die Tagung von Gebietskörperschaften zu. Es ist weiterhin unverständlich, dass Sie nicht, wie es sich gehört, den Bürgervorsteher informieren, der für die Arbeit der Stadtvertretung zuständig ist, sondern meine Sekretärin. Die Entscheidung zur Durchführung ist auf der letzten Hauptausschusssitzung gefallen, der Sie aus persönlichen Gründen fern geblieben sind. Die Wertung Ihres Handelns hat in dem Zusammenhang die Stadtvertretung zu klären.

Weiter wurde Herrn Reier mitgeteilt, dass Herr Rexin als Vorsitzender der Fraktion die Mitglieder angewiesen hat, nicht an der Stadtvertretersitzung teilzunehmen, dass halte er für sehr anrühlich.

Finanzielle Entscheidungen können auch negative Aspekte auslösen und der Stadt enorme Kosten verursachen, so war es z. B. am Anfang des Jahres, wo die Hebesätze nicht beschlossen werden konnten. Wichtig auf der heutigen Tagesordnung ist die Senkung der Schmutzwassergebühr, ein kleines Weihnachtsgeschenk für die Bürger zum Ende des Jahres.

zu 4.1.1 Bericht der Geschäftsführerin der Wohnungsgesellschaft Plau mbH

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung genommen.

zu 4.2 Mitteilungen des Bürgervorstehers

Herr Tast:

Wir haben überlegt, die Sitzung in einer anderen Form durchzuführen, online, telefonisch oder per Videokonferenz, aber die gesetzliche Grundlage ist derzeit nicht vorhanden. Die Landesregierung hat das dazu notwendige Gesetz noch nicht verabschiedet, es befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Somit müssen wir die Sitzung in altbewährter Form durchführen bis wir auf neuer Grundlage neu entscheiden können.

Keine weiteren Mitteilungen.

zu 4.3 Anfragen der Stadtvertreter an den Bürgermeister

Keine Anfragen.

zu 4.4 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen.

zu 5 Sonstiges

Keine Anträge.

zu 6 Beschlussfassung - öffentlich

zu 6.1 Beschluss zur Bestimmung der Schutzziele im Rahmen der Brand- S/19/0122
schutzbedarfsplanung

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung genommen.

zu 6.2	Haushaltssatzung 2020 des Städtebaulichen Sondervermögens- Korrekturbeschluss	S/19/0121
--------	--	-----------

Herr Reier begründet diesen Korrekturbeschluss.

Die nachrichtlichen Angaben in der Haushaltssatzung waren fehlerhaft. Die beiliegenden Tabellen enthielten andere Angaben. Dies war in der Satzung zu korrigieren.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung 2020 des Städtebaulichen Sondervermögens in der vorliegenden korrigierten Fassung.

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

Beschluss-Nr.: S/19/0121

Beschluss angenommen

zu 6.3	Neue Verwaltungsgebührensatzung Stadt Plau am See	S/19/0126
--------	---	-----------

Die derzeit gültige Verwaltungsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2002 und war daher überarbeitungswürdig. In den zurückliegenden achtzehn Jahren gab es eine grundlegende Änderung der Faktoren (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten, Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr) zur Ermittlung der Verwaltungsgebühr.

Gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz – Kommentierung sollen zur Deckung öffentlicher Leistungen Gebühren erhoben werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Plau am See

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

Beschluss-Nr.: S/19/0126

Beschluss angenommen

zu 6.4 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungs- S/19/0130
steuer in der Stadt Plau am See vom 04.12.2006

Herr Reier legt dar, aus welchem Grund eine Änderung der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erforderlich ist:

Die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer erfordert bei der Schätzung von Mietwerten eine Zugrundelegung von durchschnittlichen Mieten, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung gezahlt werden. (Vgl. u.a. Urteil des OVG Brandenburg vom 26.01.2015 – 9B 7.14, Urteil FG vom 19.07.2017, 3K 3144/15)

Dabei müssen die Parameter zur Schätzung plausibel und nachvollziehbar sein und Ausgangsmieten sachgerecht ermittelt werden.

Das erfordert eine Satzungsanpassung.

Als Steuermaßstab (§ 4) wird die Jahresnettokaltmiete definiert.

Der Steuermaßstab im § 5 der Satzung wird neu geregelt (Prozentsatz) und es werden Kategorien mit Ausstattungsmerkmalen für Wohnungen neu definiert.

Die einzelnen Änderungen sind der anliegenden Synopse zu entnehmen.

Herr Tast, gibt es Fragen seitens der Stadtvertretung?

Keine weiteren Fragen.

Im Vorfeld gab es die Frage, ob Kinder, die bei den Eltern einen Zweitwohnsitz haben, auch darunter fallen?

Kinder, die bei den Eltern einen Zweitwohnsitz haben, fallen nicht darunter, sie sind Mitglied eines Haushalts.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 04.12.2006 entsprechend der Anlage.

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

Beschluss-Nr.: S/19/0130

Beschluss angenommen

zu 6.5 Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Biblio- S/19/0131
thek der Stadt Plau am See

Herr Reier bringt den Beschlussvorschlag ein:

Die Bibliothek der Stadt Plau am See wird seit 2008 von der Tourist-Info Plau am See GmbH verwaltet. Mit Fertigstellung des Haus des Gastes ist die Bibliothek mit der Tourist-Info GmbH im Erdgeschoss eingezogen. Die personelle Absicherung erfolgt perspektivisch mit der Organisation von Kulturangeboten in der Stadt Plau am See im Rahmen des Kulturhaushalts.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Entwicklung und der mit der Zeit sich entwickelnden Benutzernachfrage ist die Übernahme der Regulierung durch die Tourist-Info GmbH Plau am See ein wesentlicher Vorteil. Deshalb soll mit der Aufhebung der alten Satzung der Weg frei gemacht werden für die neuen Regularien der GmbH.

Zur Kenntnisnahme als Anlage die Regelung der Tourist-Info GmbH Plau am See, die ab 01.01.2021 gelten sollen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek der Stadt Plau am See vom 08.12.2004 zum 31.12.2020.

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

Beschluss-Nr.: S/19/0131

Beschluss angenommen

zu 6.6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasser- S/19/0083
beseitigung der Stadt Plau am See

Herr Tast bittet Herrn Reier den Beschlussvorschlag vorzustellen:

Herr Reier:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Schmutzwassergebührensatzung i. V. m. § 6 Abs. 1 KAG M-V erhebt die Stadt Plau am See für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den Benutzern Benutzungsgebühren.

Nach § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Eingetretene Kostenunterdeckungen können in der folgenden Kalkulationsperiode ausgeglichen werden. Hingegen müssen eingetretene Kostenüberdeckungen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Dazu ist die Erstellung einer Kalkulation für die Abwassergebühren erforderlich. In der Kalkulation wurde die Überdeckung der Vorjahre ausgeglichen, um den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung, die Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren für 2017 bis 2020 und die Kalkulation für 2021 bis 2023.

Anzahl Stadtvertreter: 19

Abstimmungsergebnis:				
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	ausgeschl.*
11	11	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 KV

Beschluss-Nr.: S/19/0083

Beschluss angenommen

Herr Tast beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest, kommen Sie gut in das neue Jahr und bleiben Sie vor allem gesund!

Ende des öffentlichen Teils um 19:30 Uhr.

gez. B. Kinzilo
Protokollantin

gez. D. Tast
Bürgervorsteher

Anlage zu TOP 6.5

Benutzungsordnung der Bibliothek Plau am See

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Plau am See ist eine öffentliche Einrichtung der Tourist Info Plau am See GmbH. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bibliothek Plau am See und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenpflichtig. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die

gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art aus dem Bestand der Bibliothek für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten

kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek

an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung, bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem/einer Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem/einer Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützte Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz

an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Geschäftsführung der Tourist Info Plau am See GmbH eingelegt werden. Der/die Geschäftsführer/in entscheidet über die Beschwerde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Benutzungsordnung der Bibliothek Plau am See

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Plau am See ist eine öffentliche Einrichtung der Tourist Info Plau am See GmbH. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Bibliothek Plau am See und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenpflichtig. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die

gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art aus dem Bestand der Bibliothek für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten

kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Mahngebühr zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek

an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung, bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem/einer Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem/einer Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützte Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz

an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Geschäftsführung der Tourist Info Plau am See GmbH eingelegt werden. Der/die Geschäftsführer/in entscheidet über die Beschwerde.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2020 in Kraft.

Nutzungsentgelte - Anhang zur Benutzungsordnung

vom 01.12.2020

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek, sind jeweils für das laufende Kalenderjahr Entgelte zu entrichten. Der Benutzerausweis behält seine Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr ab dem Datum der Bezahlung.

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 10,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre | Frei |
| c) Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres | 10,00 € |
| d) Ermäßigungsberechtigte
(Schüler, Auszubildende, ALG II-Empfänger, Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder Bundesfreiwilligendienst, Rentner) | 5,00 € |
| e) Kautionsbox mit 1 Figur | 20,00 € |
| je Tonies-Figur | 5,00 € |
- Die Kautionsbox wird mit der Ausleihe in bar fällig und bei Rückgabe (ohne Beschädigung) in voller Höhe zurückerstattet.

- (2) Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Entleihung einer Medieneinheit, unabhängig vom Zeitpunkt im laufenden Kalenderjahr.

- (3) Säumnisgebühr
für das Überschreiten der Leihfrist ab der 2. Woche pro Woche und Medium

für Erwachsene und Ermäßigungsberechtigte	2,00 €
für Kinder und Jugendliche	1,00 €

Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr in Höhe von 5,00 € für jeden Mahnvorgang in Rechnung gestellt.

- | | |
|---|--------|
| (4) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 3,00 € |
| (5) Kostenersatz pauschal
bei Schäden pro Buch/Medium | 3,00 € |
| (6) Verlust eines Buches/Medium
Wiederbeschaffungswert des Buches/Medium
zzgl. Bearbeitungsgebühr | 2,50 € |
| (7) Kopien A4 pro Seite | 0,20 € |
| Ausdruck aus Internet pro Seite | 0,20 € |

Anlage Datenschutz zu unserer Benutzungsordnung

Die Öffentliche Bibliothek Plau am See ist eine Einrichtung der Tourist Info Plau am See GmbH und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bibliothek. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Bibliothek Plau am See

c/o Tourist Info Plau am See GmbH

Haus des Gastes – Burgplatz 2, 19395 Plau am See

Tel. 038735 81344

bibliothek@plau-am-see.de

Verantwortliche/r:

Michael Wufka (Geschäftsführer)

Verantwortliche/r ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

Datenschutzbeauftragter:

Michael Wufka

Tourist Info Plau am See GmbH, Haus des Gastes – Burgplatz 2, 19395 Plau am See

Tel. 038735 45678 , info@plau-am-see.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG.

Es handelt sich um vorvertragliche Maßnahmen, die Daten dienen der Wahrung berechtigter Interessen der Bibliothek (ordnungsgemäße Medienausleihe) und Sie willigen in die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ein, indem Sie den Antrag auf einen Benutzerausweis ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Welche Daten werden erfasst?

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden oder den eOPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s.u.).

eOPAC

Unsere Bibliothek betreibt einen eOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Ihr Benutzerkonto für diesen Service freigeschaltet wird und Sie Ihr Konto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des eOPAC weitergegeben werden:

Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort,
Geburtsdatum, Telefon, E-Mail
Ausgeliehene Medien (ggf. Ausleihhistorie wurde eingerichtet)

Betreiber des eOPAC

IITR Datenschutz GmbH, Dr. Sebastian Kraska, Marienplatz 2, 80331 München, email@iitr.de

Wir haben mit dem Betreiber des eOPAC einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie sich vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten des eOPAC -Betreibers:

IBTC Rüdiger Alich, Markus Gerards und Marcel Weber GbR
Stadionstraße 9/1, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?
Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien ausleihen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie Sie Medien ausleihen oder andere unserer Dienstleistungen nutzen möchten. Ausleihdaten werden sechs Monate nach Rückgabe der Medieneinheit gelöscht, Ihre persönlichen Daten zwei Jahre nach der letzten Zahlung der Jahresgebühr.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Wenden Sie sich dazu bitte an Verantwortlichen.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen Adresse an uns wenden.

Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Postanschrift: Werderstraße 74a, 19053 Schwerin, info@datenschutz-mv.de , www.datenschutz-mv.de

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Verfahrensvermerk:

Öffentliches Protokoll der 8. Sitzung der Stadtvertretung Plau am See am 16.12.2020

	Datum	Namenszeichen
Veröffentlicht am	11.03.2021	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de